

Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen

Jahrgang 17 | 20. Februar 2009 | Nr. 2



Neues aus dem Rathaus:

Ausschreibungen der Stadt Meißen
Seite 2



Informationen aus den Ämtern:

Feiern für einen guten Zweck
Seite 10



Sonstige Informationen:

Louise-Otto-Peters-Festwoche in Meißen
Seite 11

Winterbaustelle Rathaussanierung läuft planmäßig

Stahlbauarbeiten zur Ertüchtigung der Decke im großen Ratssaal abgeschlossen



vollendeten Schönheit sichtbar zu machen.

Bei der Bauberatung wurde gleichzeitig die Putzgestaltung besprochen, nachdem die historischen Putze im Ratssaal untersucht worden waren.

Vom weiteren Fortgang der Arbeiten am historischen Rathaus werden wir berichten und freuen uns auch weiterhin auf Unterstützung von Meißnern, Gästen, Gewerbetreibenden oder Firmen, die es ermöglichen, das historische Ambiente des Meißner Rathauses 2010 erlebbar zu gestalten.

*Ihr Olaf Raschke,
Oberbürgermeister*

Bankverbindung für Spenden zur Sanierung des Meißner Rathauses

Empfänger: Stadt Meißen
Spendenkonto: 3000 159 400
Bankleitzahl: 850 550 00
Verwendungszweck:
Hist. Rathaus Meißen Spende

Aus dem Inhalt

Beschlüsse/Bekanntmachungen

Korrektur Mietspiegel	2
Stellenausschreibung der Stadt Meißen	2
5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Großen Kreisstadt Meißen	3-5
Straßenausbaubeitragssatzung der Großen Kreisstadt Meißen	6
Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“	7
Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“	8

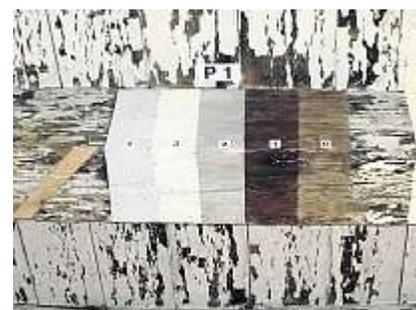
Informationen aus den Ämtern

Aus den Schulen der Stadt Meißen „Tag der offenen Tür“	9
Bürgersprechstunde	9
Haushaltsbefragung Mikozensus 2009	10
Gesundheitsregion Meißen	11
Sonstige Informationen	
Schweizer Literaturtage in Meißen	12

Ruhig geht es derzeit nicht zu im Rathaus – lautes Hämmern und Sägen künden vom Fortgang der Innensanierung. In den letzten Tagen und Wochen wurde als Vorarbeit für die weitere Sanierung des Innenhauses die 70 cm dicke Decke über den Ratsitzungssaal statisch ertüchtigt. Dazu brachte die bauausführende Firma eine Tragkonstruktion aus Stahl über den alten Decken ein. An dieser wurden die mehr als 500 Jahre alten historischen Balken angehängt und somit von ihrer langjährigen tragenden Funktion entbunden. Gleichzeitig wurde der Lehmschlag – der zur Bauzeit als Brand- und Feuchtigkeitsschutz in die Decke eingebracht wurde – ergänzt. Um den Brandschutz nach heutigem Standard in diesem historischen Gebäude zu gewährleisten, wurden anschließend Promatplatten über

dem Lehmschlag verlegt. Das Einbringen einer Wärmedämmung und des Schallschutzes runden die Arbeiten an der Decke ab. Damit ist es gelungen, dass die Arbeiten über der Saalebene zügig fortgeführt werden, um den Einbau der noch im Zwischengeschoss des Erdgeschosses liegenden EDV-Abteilung kurzfristig umzusetzen. In der Ebene über dem Ratssaal entstehen nun neben Räumen für Technik, auch Funktionsräume für die Be- und Entlüftung des Saals, aber auch ein erforderliches Stuhllager für die künftige Nutzung des großen Ratssaales. Bereits in der letzten Januarwoche trafen sich im historischen Saal Baufachleute, Holzrestauratoren und Vertreter des Denkmalschutzes und der Bauherrin, um die weiteren Arbeitsschritte am Saal zu bespre-

chen. Hierzu waren im Vorfeld Reinigungs- und Konservierungsvorschläge durch die Holzrestauratoren getestet worden, die es den Beteiligten ermöglichten, die unterschiedlichen Varianten zu diskutieren. Um die einzigartige, 500 Jahre alte, Holzbalkendecke des Saals erlebbar zu machen, verständigten sich die Beteiligten darauf, die Holzoberfläche von der jetzigen abblätternden Kalkschicht zu reinigen und zu befreien. Dies ermöglicht dann nach Sperrung der Oberfläche die weiteren Schritte der Behandlung vorzubereiten. Die Holzrestauratoren begleiten diese Arbeiten fachlich und stehen der Bauherrin, der Stadt Meißen, mit ihrem reichen Erfahrungsschatz zur Seite. Fehlstellen in der Balkenkonstruktion werden mit Altholz ausgesetzt, um die Balken künftig in ihrer





Öffentliche Ausschreibung

für eine Ausbildung der Stadt Meißen

Wir bieten Schulabsolventen ab 1. September 2009 eine dreijährige Ausbildung

zum Fachinformatiker

in der Fachrichtung Anwendungsentwicklung

Fachinformatiker sind in den EDV-Abteilungen von Behörden und Betrieben oder in Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnik tätig. Aufgabe des Fachinformatikers für Anwendungsentwicklung ist es, behördenspezifische Informations- und Kommunikationssysteme einzuführen, anzupassen, deren Funktion sicher zustellen sowie die Benutzer zu betreuen und zu schulen.

Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung ist:

- der Realschulabschluss oder das Abitur

Wir erwarten:

- gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Informatik, Mathematik, Physik, Deutsch und Englisch, PC-Kenntnisse
- logisches Denkvermögen und technisches Interesse
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit, schnelle Auffassungsgabe
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Organisationstalent sowie gute Umgangsformen
- hohe Lern- und Leistungsbereitschaft

Wir bieten:

- eine Ausbildung im praktischen und theoretischen Bereich
- einen mit moderner EDV-Technik ausgestatteten Arbeitsplatz
- tarifgemäße Vergütung nach Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG -

Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse bzw. des Abschlusszeugnisses
- Praktikumsbeurteilungen und Fortbildungszertifikate

Schwerbehinderte werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 20. März 2009 an die: Stadt Meißen, Haupt- und Personalamt, Ausbildung 2009 - FI, Markt 1, 01662 Meißen

Impressum	Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.		
	Herausgeber (verantwortlich für den amtlichen Teil) Der Oberbürgermeister Internet: www.stadt-meissen.de	Verlag/Anzeigen Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH Niederauer Straße 43, 01662 Meißen Tel.: 41 04 55 23, Fax: 41 04 55 33	Druck Dresdner Verlagshaus Druck GmbH Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
	Verantwortliche Redakteure Inga Skambraks, Hardy Bollenbach, Ines Ritter Markt 1, 01662 Meißen Tel.: 467-0, Fax: 45 34 13	Satz & Layout Dresdner Verlagshaus Technik GmbH Ostra-Allee 20, 01067 Dresden Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03 Fax: (03 51) 48 64 - 28 02	Auflage 16.700 Exemplare Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

**Beschlüsse der 46. Sitzung
des Stadtrates vom 28.01.2009**

Eigenbetrieb „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ – Jahresabschluss 2005
Beschluss-Nr. 09/4/001

Betriebskostenzuschuss an die freien Träger von Kindereinrichtungen für das Jahr 2009
Beschluss-Nr. 09/4/006

Kommunalwahl/Stadtratswahl am 7. Juni 2009
- Bestimmung des Wahltermins **Beschluss-Nr. 09/4/008**
- Bildung des Wahlkreises und der Wahlbezirke **Beschluss-Nr. 09/4/009**
- Wahl der Vertreter in den Gemeindevwahlausschuss **Beschluss-Nr. 09/4/010**

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Straßenausbaubeitragsatzung der Großen Kreisstadt Meißen vom 10.07.2006
hier: Änderung und Anpassung der Straßenausbaubeitragsatzung (SABS) vom 10.07.2006 an die Rechtsprechung des OVG Bautzen **Beschluss-Nr. 08/4/023**

Städtebaulicher Rahmenplan für das Sanierungsgebiet
„Historische Altstadt“ – Neufassung **Beschluss-Nr. 08/4/206**

Leitbild als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK)
- Antrag Nr. A 36/09 der Fraktion Die Linke vom 13.01.2009
Ergänzung bzw. Änderung von Leitlinien – Bestandteil des InSEK **Beschluss-Nr. 09/4/011**

- Beschlussfassung zum Leitbild als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK) **Beschluss-Nr. 08/4/196**

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Meißen sind

Stellen als Erzieher/in

in Kindereinrichtungen der Stadt Meißen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Folgende Voraussetzung haben die Bewerberinnen zu erfüllen:
- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/in.

Die Stellen sind mit der Entgeltgruppe 8 des TVöD (Vergütungsgruppe Vc der Vergütungsordnung BAT-O alt) bewertet.

Die Arbeitszeit beträgt 26–32 Stunden/Woche (0,65 – 0,8 VzÄ) und wird jährlich nach Notwendigkeit (Personalschlüssel) angepasst.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 06.03.2009 an das Haupt- und Personalamt, Leiter Herr Banowski, Markt 3, 01662 Meißen.

Korrektur des Mietspiegels der Stadt Meißen

Bei der Veröffentlichung der Mietspiegeltabelle in der Januar-Ausgabe des Meißner Amtsblattes haben sich bedauerlicherweise einige Unrichtigkeiten eingeschlichen. Deshalb geben wir Ihnen diese Tabelle nachstehend korrigiert bekannt.

Mietspiegel der Stadt Meißen (gültig ab 01.01.2009)				Kaltmiete in €/m ²						
Beschaffenheit		einfach (0 bis 5 Punkte)			mittel (6 bis 11 Punkte)			gut (12 bis 18 Punkte)		
Wohnlage		einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut
Ausstattungs- klasse a)	bis 45 m ²	2,14–3,00	–	X	X	X	X	X	X	X
	bis 60 m ²	2,08–2,69	1,60–2,79	X	X	X	X	X	X	X
	bis 90 m ²	2,71–3,37	1,60–3,54	X	X	X	X	X	X	X
	über 90 m ²	–	–	X	X	X	X	X	X	X
Ausstattungs- klasse b)	bis 45 m ²	X	X	X	2,66–2,81	3,60–4,80	X	X	X	X
	bis 60 m ²	X	X	X	2,40–4,31	4,12–4,60	X	X	X	X
	bis 90 m ²	X	X	X	2,27–3,56	–	X	X	X	X
	über 90 m ²	X	X	X	–	–	X	X	X	X
Ausstattungs- klasse c)	bis 45 m ²	X	X	X	4,35–6,57	4,40–6,28	–	4,60–6,29	4,60–6,39	5,05–6,39
	bis 60 m ²	X	X	X	4,25–5,88	3,95–5,40	4,69–5,64	4,09–5,88	4,30–6,10	4,84–6,33
	bis 90 m ²	X	X	X	4,04–5,50	3,80–5,40	4,10–5,47	4,42–5,65	4,00–6,00	4,35–6,30
	über 90 m ²	X	X	X	–	3,90–5,00	–	4,10–5,10	4,10–5,60	4,06–6,26

Ausstattungs-
klasse a) ohne oder mit einem Ausstattungsmerkmal
b) mit zwei Ausstattungsmerkmalen
c) mit allen drei Ausstattungsmerkmalen

Ausstattungs-
merkmale – WC
– Bad oder/und Dusche
– Zentral- oder Etagenheizung

Für Felder ohne Werte liegen keine Datensätze zur Bewertung vor.



Öffentliche Bekanntmachung – Abwasserbeseitigungssatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißner hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 die 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) beschlossen. Hiermit wird der Gesamtwortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung bekannt gegeben.

SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT MEIßNER über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS – Neufassung vom 29.03.2000, einschließlich der 1. Änderung vom 28.11.2001, 2. Änderung vom 18.12.2002, 3. Änderung vom 26.11.2003, 4. Änderung vom 24.11.2004, 5. Änderung vom 03.12.2008

I. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Meißner (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung gehören alle Anlagenteile, die zur konkreten, dem Stand der Technik entsprechenden Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Die Abwasserbeseitigung schließt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben ein.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Entsorgungsaufgabe nach Abs. 1 Satz 3 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts geschlossener Gruben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) oder das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Als öffentliche Abwasseranlagen werden auch offene und geschlossene Gräben betrachtet, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Anschlusskanäle im Sinne von § 12). Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlage sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten werden durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerklüfteterm Zustand –, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes oder sonst überliechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im

Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Abwasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8a

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist dem Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder sonst an geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.
- (6) Zonen Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 13

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht nach § 35 neugebildet werden.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen.
- (4) Der Aufwandsersatz wird binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 15

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen

(Fortsetzung auf Seite 4)



Öffentliche Bekanntmachung – Abwasserbeseitigungssatzung (Fortsetzung von Seite 3)

Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 18

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Sächsische Bauordnung – SächsBO).

(2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Ein-

blick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat die der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 21

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 57.270.130,00 EUR festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) weitere Beiträge erhoben werden.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 21 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 23

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 24

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26).

§ 25

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 26

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in Fällen des § 30 Abs. 2 0,2
2. in Fällen des § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 4 0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 3,5
9. für jedes weitere über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5;

b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wand höhebaulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO, geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30

Stellplätze, Garagen, Freiflächen

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.

(2) Auf Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Wochenendgrundstücke), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 27, 28, und 29 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 27–30 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27–30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 30 entsprechend anzuwenden.

§ 32

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben;

d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder

e) ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 34

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag als Erstbeitrag beträgt 3,91 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 35

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,

2. in den Fällen des § 22 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,

3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,

4. in den Fällen des § 22 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Öffentliche Bekanntmachung – Abwasserbeseitigungssatzung

(Fortsetzung von Seite 4)

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 14 Abs. 2).

§ 36

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 37

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben
a) in Höhe von 49 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals,
b) in Höhe von 31 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerkes bzw. der Verbandsanlagen begonnen wurde.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 Buchstabe a) wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, wenn der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, weil die öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 23 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 38

Ablösung, Stundung oder Verrentung des Beitrags

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 22 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

(5) Bei dem Nachweis von mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann die Stadt die Stundung des Beitrags, die Stundung für übergroße Grundstücke oder die Umwandlung des Beitrags in eine Rente (nach § 24 Abs. 4 SächsKAG) zulassen.

(6) Die wirtschaftliche Leistungskraft ist grundsätzlich nach den für die Stundung geltenden Regeln zu beurteilen. Die Stadt hat hierzu die „Richtlinie der Stadt Meißner über die Stundung von Abwasserbeiträgen“ erlassen.

§ 38 a

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Grundgebühren werden zusätzlich bei der Schmutzwasserentsorgung und bei der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, erhoben.

§ 40

Gebührenschnuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnuldner.
(2) Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung und für die dezentralen Anlagen

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Grundstück anfällt.
(2) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder

Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Klärschlammes.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Anlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 42 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine öffentliche Abwasseranlage entwässern.

§ 42

Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:

1. Bei öffentlicher Trinkwasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Trinkwasserverbrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschnuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 2), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Die Menge des aus geschlossenen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 43

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschnuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch den Einbau einer geeichten Wasseruhr auf Kosten des Grundstückseigentümers (Verbraucher). Durch die Stadt wird der Einbau kontrolliert und die Wasseruhr abgelesen.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist vom Gebührenschnuldner zu seinen Lasten ein gesonderter Wasserzähler einzubauen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides zu stellen.

§ 44

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

(1) für Schmutzwasserentsorgung einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem Klärwerk gereinigt wird 2,43 EUR je Kubikmeter Abwasser;

(2) für die Einleitung von Abwasser (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen) in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 41 Abs. 4 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 0,54 EUR je Kubikmeter Abwasser;

(3) für gesammeltes Abwasser, das aus geschlossenen Gruben entnommen, abgefahren und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 14,09 EUR je Kubikmeter Abwasser;

(4) für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 26,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.

§ 44 a

Grundgebühren

(1) Neben den verbrauchsabhängigen Gebühren nach § 44 dieser Satzung wird zur teilweisen Deckung der Fixkosten eine Grundgebühr von den Gebührenschnuldern erhoben, die

a) die öffentliche Einrichtung im Rahmen der Schmutzwasserentsorgung und
b) zur Abwasserableitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen benutzen.

Gebührenmaßstab ist hierbei die Größe des Wasserzählers, befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird deren Volumen addiert.

(2) Eine Grundgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird nicht erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Nutzung der Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a):

bis einschließlich Qn 2,5	4,04 EUR/Monat
bis einschließlich Qn 6	9,70 EUR/Monat
bis einschließlich Qn 10	16,16 EUR/Monat

bis einschließlich DN 50	24,25 EUR/Monat
bis einschließlich DN 80	64,66 EUR/Monat
bis einschließlich DN 100	96,99 EUR/Monat

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Nutzung der Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe b):

bis einschließlich Qn 2,5	4,04 EUR/Monat
bis einschließlich Qn 6	9,69 EUR/Monat
bis einschließlich Qn 10	16,15 EUR/Monat

(5) Für die Fälligkeit der Grundgebühr gilt § 45 entsprechend.

§ 45

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Gebührenschnuld entsteht mit der Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides zur Zahlung fällig.

§ 46

Vorauszahlungen

Jeweils auf den letzten Tag des Monats eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschnuld nach § 44 Abs. 1 und § 44 a zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Mit der Gebührenabrechnung zum Ende eines Verbrauchsjahres werden die im Verhältnis zum tatsächlichen Gebührenerfall eingezogenen Mehr- oder Minderleistungen ausgeglichen.

VI. ANZEIGEPFLICHT; HAFTUNG;

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 47

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder bei der Übertragung eines sonstigen zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks berechtigenden Rechts. Anzeigepflichtig sind Verkäufer und Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschnuldner der Stadt anzuzeigen:

1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 48

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht nicht.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung bei Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschnuldner.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;

2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

3. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;

7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 und 3 herstellt;

9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;

10. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

11. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

13. entgegen § 47 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14. entgegen § 8 a die Entsorgung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube nicht oder verspätet vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 47 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 52

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Soweit Abwassergebühren nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenbescheide galten haben. Die Satzung zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 6 der Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2004 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Erhebung eines Abwasserbeitrages (§§ 21 bis 38a) und über die Erhebung von Abwassergebühren (§§ 39 bis 46) in der Satzung vom 25.10.1995 (Meißner Amtsblatt vom 18.12.1995, S. 3), die 1. Änderung der AbwS vom 26. Juni 1996 (Meißner Amtsblatt vom 11.07.1996, S. 2), die 2. Änderung der AbwS vom 19. März 1997 (Meißner Amtsblatt vom 10.04.1997, S. 3) und die 3. Änderung der AbwS vom 29. Oktober 1997 (Meißner Amtsblatt vom 20.11.1997, S. 4) werden aufgehoben. Im Übrigen tritt die Satzung vom 25.10.1995 mit Ablauf des 28.04.2000 außer Kraft.

Meißner, den 04.12.2008

Olaf Raschke, Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 mit Beschluss-Nr. 08/4/023 folgende Satzung beschlossen:

Straßenausbaubeitragsatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Sächsische Verwaltungsmodernisierungsgesetz (SächsVw-ModG), Artikel 38, vom 05. Mai 2004, dem Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Meißen vom 29.09.2004 über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung), veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 7 vom 28.07.2006, hat der Stadtrat am 28.01.2009 (Beschluss-Nr. 08/4/023) folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Stadt Meißen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch beschränkt-öffentliche Wege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren

werden können und öffentliche Feld- und Waldwege. Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitrags-erhebungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

(siehe Tabelle Straßenart mit Teilanlagen)
Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreien Fahrbahnbreiten nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

Der § 5 Abs. 4 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, sondern dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerörtlicher Verkehr) dienen;

§ 8 Nutzungsfaktor

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer

zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplan-gebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt berichtigt:

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |

In den § 8 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) Gelten für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes

bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes

bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

Der § 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Folgender § 12a wird neu eingefügt:

§ 12a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, sind mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 zu berücksichtigen.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anzuwenden.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßes

bei Grundstücken für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

Der § 13 ist wie folgt in den Absätzen 1, 2 und 3 zu ergänzen:

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken der Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 8 Abs. 1 der SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5.

§ 21 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Der § 21 wird wie folgt geändert:

Frühzeitig – in der Regel 6 Monate – vor Baubeginn werden die Beitragspflichtigen durch die Stadt nach § 11 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in ortsüblicher, angemessener Weise durch genaue umfassende Beschreibung und Vorstellung zum Straßenausbauvorhaben informiert. Über das Ergebnis dieser Information wird im zuständigen Bauausschuss berichtet. Abschließend entscheidet je nach Zuständigkeit der Stadtrat bzw. der Bauausschuss über Art und Umfang des Straßenausbauvorhabens nach Maßgabe dieser Satzung. In den übrigen Fällen gilt § 30 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Artikel 2

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) -SABS- tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Meißen in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meißen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt: Meißen, den 03.02.2009

Olaf Raschke, Oberbürgermeister



Straßenart mit Teilanlagen (Tabelle zu § 5 Abs.)	anrechenbare Breiten als Obergrenzen in m		Anteil der Beitragspflichtigen in %
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen und beschränkt öffentliche Wege			60
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	6,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
2. Haupterschließungsstraßen			40
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
3. Hauptverkehrsstraßen			20
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			

ANZEIGEN



SIEMENS

NEU im Sortiment – Hausgeräte

u.a. von SIEMENS, AEG, Philips, Bauknecht

Ihr Fachgeschäft für TV · Video · HiFi und Sat-Anlagen · Hausgeräte

FERNSEH DRESSLER Seit 1990
01662 Meißen • Fabrikstraße 2 • Inhaber M. Richter • Tel. 0 35 21 / 73 75 74

Himmelzeitung
100 JAHRE MEISSNER DOMTURM
Erschienen im RuV Elbland | kartoniert
21 x 21 cm | 280 Seiten mit
über 300 Abbildungen € 16,80*
*zzgl. 1,95 € Versandkosten

edition Sächsische Zeitung
0 18 02 - 30 41 48
→ www.editionSZ.de



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“

I. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2009 folgenden Beschluss (Beschlussvorlage Nr. 09/4/001) gefasst:

1. Der Beschluss 08/4/147 des Stadtrates vom 24.09.2008 wird aufgehoben.
2. Der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ wird wie folgt festgestellt:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1. Bilanzsumme 3.487.424,46 €
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 3.028.141,90 €
 - für das Umlaufvermögen 459.282,56 €
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 2.575.982,01 €
 - Sonderposten aus öff. Fördermitteln für Investitionen 0,00 €
 - Rückstellungen 69.400,00 €
 - Verbindlichkeiten 842.042,45 €
 - 1.2. Jahresergebnis - 64.746,55 €
 - 1.2.1. Die Summe der Erträge 2.061.893,42 €
 - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 2.126.639,97 €
 3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 64.746,55 € wird i. H. v. 32.728,56 € mit dem Gewinnvortrag verrechnet und ist i. H. v. 32.017,99 € auf neue Rechnung vorzutragen.
 4. Dem Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

II. Örtliche Prüfung

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Städtisches Bestattungswesen wurden mit Datum vom 20.09.2007 mitgeteilt. Die Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meißen lautet wie folgt:
 „Das Prüfverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ gilt somit als abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.“

III. Überörtliche Prüfung

Mit der überörtlichen Prüfung war die Wirtschaftsprüferin Frau Andrea Wagner, Meißen beauftragt. Diese erteilte mit Datum vom 29.03.2007 folgenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes der Stadt Meißen „Städtisches Bestattungswesen“, Meißen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eingetreibensatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Sächsische Rechnungshof hat gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG mit Datum vom 16.04.2007 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes Städtisches Bestattungswesen Meißen zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2005 den abschließenden Vermerk mit dem Hinweis, dass die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2005 nicht eingehalten wurden.“

IV. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht des Eigenbetriebes werden in den Verwaltungsräumen des Städtischen Bestattungswesens Meißen, Nossener Straße 38, 01662 Meißen vom 23.02. bis 03.03.2009 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr (Montag bis Freitag) zur Einsichtnahme gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG öffentlich ausgelegt.

Meißen, 05.02.2009

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Berichtigung

In der öffentlichen Bekanntmachung zur Satzung der Großen Kreisstadt Meißen zur 5.

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseiti-

gungssatzung) - Abws vom 29.03.2008 im Amtsblatt Nr. 1/2009 vom 23.01.2009 muss

es richtig lauten „Abws vom 29.03.2000“.

ANZEIGE



Baufinanzierungsspezialist für Meißen

Robert Knepper
Tel. (0 35 21) 46 78 20
robert.knepper@vbrb-mei-grh.de



TÜV-geprüfte Baufinanzierung

Mit ihrem sehr guten Preis-Leistungs-Verhältnis im Baufinanzierungsgeschäft zählt die Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG zu den attraktivsten regionalen Anbietern.

Flexible Finanzierungsangebote für jeden Bedarf und kurze Bearbeitungszeiten vervollkommen hier die Kompetenz. Für ihre ausgezeichnete Beratungskompetenz wurde die Baufinanzierung der Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG bereits das dritte Mal in Folge mit dem Prüfsiegel „TÜV-geprüfte Baufinanzierung“ ausgezeichnet.



Energie sparen mit unserer Strombörse

Zum Teil über 20 % Einsparungen konnten unsere Kunden bereits bei den Stromkosten durch unsere neue Online-Strombörse erzielen. Das macht sich bei den Betriebskostenabrechnungen bemerkbar und ist somit auch ein richtig starkes Vermietungsargument.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.vbrb-mei-grh.de/paketeria-post/strom-agentur

Betreuungszentrum Meißen: Hahnemannsplatz 21 · 01662 Meißen · Tel. 03521/46 75 00 · Fax 03521/45 25 34
weitere Geschäftsstellen z.B.: Meißen-Bohnitzsch
 E-Mail: info@vbrb-mei-grh.de · Internet: www.vbrb-mei-grh.de · Servicehotline 01803 / 85 09 50 04*
 (* 9 Cent/min bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anruf aus dem Mobilfunknetz können höhere Kosten entstehen.)

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“

I. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2008 den Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ (Beschlussvorlage Nr. 08/4/148) wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	3.580.955,35 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.059.504,81 €
	- für das Umlaufvermögen	521.450,54 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.511.801,07 €
	- Sonderposten aus öff. Fördermitteln für Investitionen	0,00 €
	- Rückstellungen	151.500,00 €
	- Verbindlichkeiten	917.654,28 €
1.2.	Jahresergebnis	- 64.180,94 €
1.2.1.	Die Summe der Erträge	2.221.680,14 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	2.285.861,08 €
2.	Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 64.180,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Dem Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.	

II. Örtliche Prüfung

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Städtisches Bestattungswesen wurden mit Datum vom 22.08.2008 mitgeteilt. Die Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meißen lautet wie folgt:

„Das Prüfverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ gilt somit als abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.“

III. Überörtliche Prüfung

Mit der überörtlichen Prüfung war die Dr. Vieler + Partner GbR, Chemnitz beauftragt. Diese erteilte mit Datum vom 09.11.2007 folgenden Bestätigungsvermerk: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers „Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes der Stadt Meißen „Städtisches Bestattungswesen Meißen“, Meißen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Da-

nach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. An der Inventur des Vorratsvermögens haben wir nicht teilgenommen, da unsere Bestellung erst am 27. Juni 2007 erfolgte und der Wert der Vorräte mit TEUR 60 bzw. 1,6 % der Bilanzsumme nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss

den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Sächsische Rechnungshof hat gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG mit Datum vom 21.01.2008 folgenden abschließenden Vermerk erteilt: „Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ der Großen Kreisstadt Meißen zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 den abschließenden Vermerk.“

IV. Einsichtnahme
Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht des Eigenbetriebes werden in den Verwaltungsräumen des Städtischen Bestattungswesens Meißen, Nossener Straße 38, 01662 Meißen vom 23.02. bis 03.03.2009 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr (Montag bis Freitag) zur Einsichtnahme gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG öffentlich ausgelegt.

Meißen, 05.02.2009

Olaf Raschke, Oberbürgermeister

ANZEIGEN

autohaus riefing



...mehr als ein-Kauf!



Sie machen Urlaub, wir den Rest!



Kabel Deutschland



Mayer's



GOLD MEISTER



KaufMarkt



Sächsische Zeitung



Point Piercing-Studio
Annette Jeske



Willing für Gesundheit
ELBTAL APOTHEKE



sogut



SCHNEIDER-MODEN



Physiotherapie
im ElbeCenter



Tabakbörse



AWG Mode Center



Ngoc Lan - Asia Bistro



APOLLO OPTIK



Allianz
Gerlinde Große Hauptvertretung



ERGO
Annette Seddig



DIENSTLEISTUNGSSERVICE



Sternenbäck
Der Frische-Bäcker



Foto-Kahle



Blumen & Florales Zetzschke GbR

Centermanagement
Niederauer Straße 43
01662 Meißen

E-Mail: centermanagement@elbecenter-meissen.de

Telefon: 03521 / 73 86 97
Fax: 03521 / 75 44 76

430 kostenlose Parkplätze!

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 9 - 20 Uhr
Sa. 9 - 16 Uhr
Kaufmarkt:
Mo. - Sa. 7 - 22 Uhr



A B C

Aus den Schulen der Stadt Meißen

1 2 3

Die Meißner Mittelschulen laden zum „Tag der offenen Tür“



Am **28.02.2009** lädt die **Triebischtal-Mittelschule** von 9 bis 12 Uhr alle interessierten Eltern und Schüler zum Tag der offenen Tür ein. Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, alle Räumlichkeiten der Schule sowie die Turnhalle kennenzulernen. Die einzelnen Fachbereiche und Neigungskurse stellen sich vor. Zu allen Fragen stehen Ihnen Lehrer zur Verfügung. Sie können sich über das Ganztagsangebot informieren, sowie über die für das neue Schuljahr geplante „Bläserklasse“. Es wird die vierte Bläserklasse der Triebischtalschule werden. Künftig wird in jedem Jahrgang eine Klasse gebildet. Über Sponsoren, besonders hervorzuheben ist der Rotary Club Meißen, die Sparkassenstiftung und die Förderung durch das Ganztagsangebot, können Instrumente sowie die zusätzlichen Musikstunden den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler der Bläserklasse lernen gemeinsam im Musikunterricht in den Klassen 5 und 6 ein Blasinstrument gemäß der Ausstattung eines Sinfonieblasorchesters.

Triebischtal-Mittelschule
Wettinstraße 19
Tel. (0 35 21) 45 25 18
www.triebischtalschule.de

Am **06.03.2009** öffnet die **Pestalozzischeule** in der Zeit von 15 bis 18 Uhr ihre Tür für alle am schulischen Leben Interessierten. Die Schülerinnen und Schüler der Schule haben gerade eine Woche fächerverbindenden Unterricht absolviert und wollen Ihnen gern die Ergebnisse präsentieren. Alle Fachkabinette sind zur Besichtigung offen und in der Aula findet 16 Uhr ein „Mittelalterliches Schauspiel“ statt. In einigen Kabinetten werden Versuche gezeigt und in den Unterrichtsräumen liegen Schülerarbeiten und Projektarbeiten aus. Auf dem Schulhof ist ein Verkehrsparcours aufgebaut, es gibt Knüppelkuchen und mittelalterliche Ränkespiele sind zu sehen. Für das leibliche Wohl sorgen die Schüler im Hauswirtschaftskabinett.

Die Pestalozzischeule ist eine Ganztagschule mit rhythmisiertem Tagesablauf. Unterrichtsblöcke, in denen die Schüler mehr Zeit zum eigenständigen Lernen haben, wechseln sich mit erholsamen, bewegten Pausen ab. In modernen Fachkabinetten können die Schüler zeitgemäß, diszipliniert und effektiv lernen. Traditionell sind die musisch-kulturelle Ausbildung



(Theater spielen, Keyboardgruppe) sowie vielfältige sportliche Angebote. Wir unterstützen unsere Schüler gezielt bei der Berufsfindung. Unterricht ist auch in einem „Grünen Klassenzimmer“ möglich. Schauen Sie doch einfach mal herein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Pestalozzi-Mittelschule
Pestalozzistraße 3
Tel. (0 35 21) 73 24 40
E-Mail: pestalozzischeule-meissen@arcor.de

Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse 5 für das Schuljahr 2009/10

Die diesjährige Schulanmeldung für die Mittelschüler der künftigen 5. Klassen findet an folgenden Tagen statt:

Triebischtalschule
05.-13.03.09 7.00-13.30 Uhr
10.03.09 bis 18.00 Uhr
Sonst nach vorheriger Vereinbarung.
Pestalozzischeule
05.-13.03.09 7.00-15.00 Uhr
06.03.09 7.00-18.00 Uhr
09.-16.03.09 7.00-15.00 Uhr
Sonst nach vorheriger Vereinbarung.

Schüler werden von den Erziehungsberechtigten angemeldet. Zur Anmeldung an der gewünschten Schule sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular (kann auch noch bei Bedarf an einer der beiden Schulen ausgefüllt werden),
- eine Kopie des zuletzt erstellten Zeugnisses der zuvor besuchten Schule,
- eine Kopie der Geburtsurkunde,
- die Bildungsempfehlung der Grundschule im Original.

Oberbürgermeister lädt zur Bürgersprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt der Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Die Gespräche mit den Bürgern sind für ihn ein enorm wichtiger Teil seiner Amtsgeschäfte. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Die nächste OB-Sprechstunde findet am **3. März 2009** von 15 bis 17 Uhr im Rathaus am Markt 3 statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer (0 35 21) 46 72 06 im Sekretariat des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.

ANZEIGEN

Bauunternehmen



Enrico Wunner
Handwerksmeister

**Mauerwerksanierung
Bauwerkstrockenlegung
Neubau - Umbau - Ausbau
Garten- und Landschaftsbau**

Alte Spargasse 10A · 01662 Meißen
Tel. (0 35 21) 73 16 17 · Funk 01 72-3 50 67 92
Fax (0 35 21) 71 16 67

www.bauunternehmen-wunner.de · info@bauunternehmen-wunner.de

NEUE WOHNUNG GESUCHT?

Wohnungen in Meißen oberhalb der Albrechtsburg zu vermieten

2- und 3-Raumwohnungen, gute Ausstattung mit Blick über Meißen provisionsfrei zu vermieten.

Beispiele:

2 RWE im DG, 44 m², 225,- EUR + 100,- EUR NK + 10,- EUR Stellplatz

3 RWE im EG oder OG, 74-77 m², ab 4,10 EUR/m² zzgl. NK + TG

Besichtigungen und Informationen über:

Frietsch Wohnungs- und Gewerbebau GmbH

Herr Jürgen Dörrstock, Tel.: (0 35 21) 40 27 27 und (01 72) 3 88 20 50

Terminvereinbarungen erwünscht

Vorschau für Januar bis März 2009

Sehr geehrte Gäste und Freunde des Domkellers, zum Anfang des neuen Jahres haben wir wieder einige Höhepunkte für Sie ausgewählt!

Lassen Sie sich von unseren Gaumenfreuden und Trinkgenüssen verwöhnen.

Getreu dem Motto:

„Es gibt kein schöneres Gefühl als den Hunger, kurz bevor man zur Speisekarte greift.“ Sir Peter Ustinov

Domkeller

Das älteste Gasthaus in Meißen, seit 1470



01662 Meißen, Domplatz 9
Tel.: (0 35 21) 45 76 76, Fax: 40 75 95

UNSER ANGEBOT BIS 27. 3. 2009

► Festliches 3-Gang-Menü

- Zur Begrüßung servieren wir Ihnen ein Glas Sekt
- Bruschetta an Rucolasalat mit hausgemachter Pesto und Avocado-Chili-Chutney
- Variationen von herzhaften, fruchtig belegten Schweinemedallions gratiniert mit Mozzarella an feiner Paprikasoße mit Rosmarin-Polenta sowie geschmortem Gemüse
- Kreation von verschiedenen Mousse au Chocolat an Minzsoße mit Panna Cotta und Früchten

statt 18,90 € nur 10,90 €

Bitte reservieren Sie Ihren gewünschten Termin unter (0 35 21) 45 76 76 rechtzeitig.

Ihr Team des Domkellers

- direkt an Dom und Burg · Internet: www.domkeller.com -

Ihr Anzeigenfachberater für das Meißner Amtsblatt:

Peter Görig



➤ Telefon (0 35 21) 41 04 55 37

➤ Funk 01 72-3 73 97 40

➤ Telefax (0 35 21) 41 04 55 33

Lohnsteuerhilfverein
„Oberes Elbtal-Meißen“ e.V.

LStHV
OEM

Freizeit statt Steuerzeit!

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir ganzjährig
Hilfe in Lohnsteuersachen

Wir beraten Sie auch gern zu Renten, zur Lohnsteuerermäßigung,
zu Fragen beim Kindergeld und Nichtveranlagungsbescheinigung.

Beratungsstellen:

Thomas Greim Talstr. 5 01662 Meißen Tel.: (0 35 21) 45 24 07	Uwe Reichel Rote Gasse 27 01662 Meißen Tel.: (0 35 21) 40 08 00	Jürgen Schrimpf Oeffingener Str. 2 01662 Meißen Tel.: (0 35 21) 73 51 51
--	---	--

www.lohnsteuerhilfe-meissen.de

ANZEIGEN

Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2009



**Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen**

Wir rechnen mit Ihnen.

Wie in jedem Jahr werden auch 2009 im Freistaat Sachsen wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt.

Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20.000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2009 enthält zudem noch Fragen zur Gesundheit. Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes legitimieren sich mit einem Sonderausweis. Sie werden durch entsprechende Arbeitsanweisungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Erhebungsbeauftragten sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Die Ergebnisse des Mikrozensus ermöglichen zuverlässige Aussagen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Haushalte und Familien. Gleichzeitig werden mit dieser Erhebung international vergleichbare Arbeitsmarktdaten geliefert.

Bei Fragen z. B. zur Auskunftspflicht oder zum Datenschutz steht beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen Frau Ina Helbig, Telefon (0 35 78) 33-21 10, zur Verfügung.

Straßenbaulastträger- wechsel zum 01.01.2009

Auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008 wurde am 01.01.2009 ein Straßenbaulastträgerwechsel für Staats- und Kreisstraßen vollzogen. Folgende Staatsstraßen sind daher in die Baulast des Straßenbauamtes Meissen-Dresden, als obere besondere Straßenbaubehörde des Freistaates Sachsen, übergegangen:

S80	Niederauer Straße
S82	Dresdner Straße
S83	Kerstingstraße Talstraße Ossietzkystraße Am Buschbad
S88	Dieraer Weg
S177	Radeburger Straße Bohnitzscher Straße Großenhainer Straße Bahnhofstraße Poststraße Neumarkt Wilsdruffer Straße

Das Kreisstraßenbauamt mit Sitz in Großenhain, als untere Straßenbaubehörde ist seit dem 01.01.2009 verantwortlich für die Fahrbahn folgender Kreisstraßen:

K8010	Elbtalstraße Hafenstraße (ab B101 in Richtung Knorre)
K8015	Fabrikstraße Zaschendorfer Straße (Moritzburger Platz bis Ziegelstraße) Ziegelstraße
K8070	Jahnastraße Meisastraße Fischergasse (zwischen Leipziger Straße und B6)

Die Baulast für die Straßenbegleitstreifen (Gehwege, Rad-/Gehwege und Parkflächen) bleibt weiterhin bei der Stadt Meissen. Es wird nur die Verantwortung für die Fahrbahnen inkl. Lichtzeichenanlagen und Beschilderung, Busbuchten und reinen Radwege an den betroffenen Straßen abgegeben.

Besteuerung der Altersrenten verfassungsgemäß

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke werden aufgrund des Alterseinkünftegesetzes seit 2005 nicht mehr mit dem so genannten Ertragsanteil versteuert sondern mindestens 50% der betreffenden Altersbezüge unterliegen seitdem der Besteuerung.

Die Umstellung auf eine vollständige Besteuerung erfolgt nicht sofort. In einer lang gestreckten **Übergangszeit** bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil der Renten kontinuierlich erhöht. Wie hoch der steuerpflichtige Teil der Rente ist, hängt jeweils vom Jahr des Renteneintritts ab und gilt dann jeweils bis zum Lebensende. Wer bis zum 31.12.2005 Rentner wurde, dessen Rente wird 50% versteuert, bei den Neurentnern des Jahres 2008 sind 56%, bei den Neurentnern des Jahres 2009 bereits bei 58% zu versteuern.

Entfernungspauschale

Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt – die Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer ist verfassungswidrig. Damit bleibt es für die Jahre 2007 bis 2009 bei der alten Regelung. Einen ganz entscheidenden Anteil an der positiven Entscheidung haben Lohnsteuerhilfvereine. Von insgesamt vier Verfahren, über die das Bundesverfassungsgericht (BVerG) zu entscheiden hatte, wurden drei Verfahren von Lohnsteuerhilfvereinen getragen. Die Regierung unter Federführung von Frau Merkel hatte sich vehement gegen eine Rücknahme der Kürzung ausgesprochen, obwohl Steuerexperten wiederholt die Verfassungsmäßigkeit angezweifelt hatten. Ohne das hohe Engagement der Lohnsteuerhilfvereine wäre es wohl nicht zu dem erfreulichen Urteil gekommen. Doch der Kampf ist nicht zu Ende. Ab 2010 wird es eine neue Regelung geben. Für welche sich der Gesetzgeber entscheiden wird, ist noch unklar. Die Lohnsteuerhilfvereine werden sich weiter für die Interessen der Arbeitnehmer einsetzen und Vorschläge für eine gerechte Lösung unterbreiten.

Hilfe bei Ihrer Einkommensteuererklärung bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erhalten Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft in der Beratungsstelle der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., **Lohnsteuerhilfverein, in Meissen**, Hahnemannsplatz 1, Telefonnummer **0 35 21/45 22 16**

oder
Uwe Reichel, Vorstand und Beratungsstellenleiter, **Lohnsteuerhilfverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V.**, Telefon: **0 35 21/40 08 00**, www.lohnsteuerhilfe-meissen.de

LOHNSTEUERHILFE BAYERN E.V.



Lohnsteuerhilfverein
www.lohi.de

Mit uns sparen
Sie **GELD!**



Wir beraten Sie gerne und erstellen
Ihre Einkommensteuererklärung*

Beratungsstelle Meissen

zertifizierte Beratungsstellenleiterin Bärbel Leckscheid

Hahnemannsplatz 1 Tel. (03521) 45 22 16
01662 Meissen Fax (03521) 45 22 57
E-Mail LHB-0422@lohi.de

* im Rahmen einer Mitgliedschaft bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Pensionen nach § 4 Ziffer 11 StBerG.

Seniorensprechstunde

in der Stadtverwaltung Meissen, Markt 3,
Beratungsraum, 2. OG, Zimmer 211, am **Donnerstag, dem 05.03.2009, von 10–12 Uhr**

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 10-11 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist in dieser Zeit möglich unter der Rufnummer (0 35 21) 46 74 62.

Feiern für einen guten Zweck

Der Erlös aus dem Getränkeverkauf zum Neujahrsempfang, zu dem am 13. Januar 2008 Oberbürgermeister Olaf Raschke gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Meißener Stadtwerke, Herrn Hans-Jürgen Woldrich in das Stadttheater Meissen Gäste aus Politik, Wirtschaft und Vereinen eingeladen hatte, ist in diesem Jahr für ein besonderes Kultur-Projekt vorgesehen. Gemeinsam mit Schülern des Landesgymnasiums St. Afra studiert die Senioretheatergruppe Sentha derzeit das Stück „Hamlet – der Kampf der Generationen“ ein.

Der Ausstattung des Stückes kommen die 644 Euro des Neujahrsempfanges zu Gute, die Bürgermeister Hartmut Gruner am Donnerstag, 22. Januar 2009 Vertretern der Theatergruppe auf der Probephöhne im Theater Meissen übergab.

Die Senioretheatergruppe gründete sich im Februar 2002. Sie besteht aus Theaterbegeisterten aus



Meissen und Umgebung und bietet älteren Menschen die Gelegenheit, bei Spaß und Spiel miteinander zu kommunizieren und kulturell tätig zu sein.



Gesundheitsregion Meißen Veranstaltungshinweise

Sonnen-Apotheke und Regenbogen-Apotheke

Dresdner Straße 9, Brauhausstraße 12b,
01662 Meißen
Tel.: (0 35 21) 73 20 08, (0 35 21) 40 59 95
www.sonnen-apotheke-meissen.de
www.gesundheitsnetz-sachsen.de

Baby-Mess- und Wiegetag

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat können Sie Ihr Baby in der Zeit von 10–12 Uhr von einer Hebamme messen und wiegen lassen. Gleichzeitig bieten wir während dieser Zeit folgende kostenlose Vorträge an:

Termin: Dienstag, 24.02.2009

Vortrag: Wickel und Auflagen – Hausmittel für die ganze Familie

Termin: Dienstag, 10.03.2009

Vortrag: Kinderapotheke bei Erkältungen

Ort: Regenbogen-Apotheke Meißen, Brauhausstraße 12

Individuelle Ernährungs- und Vitalstoffberatung

Sprechstunde von Dr. Svent Haufe (kostenlose Erstberatung, Dauer ca. 20 Minuten)

Bitte reservieren Sie sich einen Termin in der Sonnen-Apotheke. Telefon: (03 5 21) 73 20 08

Termin: Montag, 16.03.2009 Beginn: 14.30 Uhr

Ort: Sonnen-Apotheke, Dresdner Str. 9

Venenfunktionsmessung

Sie können Ihre Venenfunktion kostenlos messen lassen.

Termine: 23.03.–27.03.09; 8.00–17.00 Uhr

Ort: Sonnen-Apotheke Meißen, Dresdner Str. 9

Meißner Hahnemannzentrum Meißen e.V.

Leipziger Straße 94, 01662 Meißen
Tel.: 03521/400 234
www.hahnemannzentrum-meissen.de
E-Mail: info@hahnemannzentrum-meissen.de

Homöopathie für Kinder für Apotheker und PTA

Das Seminar wird durchgeführt von HP Margitta Landmann aus Meißen und Apothekerin Dr. Ingrid Pieroth aus Weinböhla

Termin: Mittwoch, 4. März 2009

9.00–18.00 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Homöopathische Methodik

nach C. v. Bönningshausen und C. M. Bogner

HP Matthias Richter aus Berlin

Termin: Sa./So., 7. bis 8. März 2009

9.00–17.00 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Herstellung homöopathischer Arzneimittel

inkl. praktischer Übungen, Seminar mit HP/Apothekerin Gunda Sander aus Dresden.

Termin: Sonntag, 8. März 2009,

9.00–16.00 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Kostenfreie Beratung zur homöopathischen Behandlung...

... mit einer erfahrenen Homöopathin

Termin: Montag, 16. März 2009

zwischen 9.00 und 12.00 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Louise-Otto-Peters-Festwoche

anlässlich ihres 190. Geburtstages 24.–29. März 2009 in Meißen

Am 26. März 1819 wird Louise Otto als jüngstes Kind von Fürchtgott Wilhelm Otto, Gerichtsdirektor und seiner Gattin Charlotte in Meißen geboren. Im Meißner Dom heiratet sie im November 1858 August Peters, das Ehepaar zieht 1860 nach Leipzig. Dort verstirbt sie am 13. März 1895.

Louise Otto-Peters ist die bedeutendste Repräsentantin der deutschen Frauenbewegung im 19. Jahrhundert. Ihr Wirken umfasst mehr als fünf Jahrzehnte, in denen diese Bewegung eine markante Entwicklung vollzog: Von ersten Ansätzen im Vormärz über die organisatorische Konstituierung in den 1860er bis in die 1890er Jahre, als sie Massencharakter annahm und ein gewichtiger Teil der sozialpolitischen Landschaft im wilhelminischen Deutschland wurde. Mehrfach erwies sich ihr Handeln als fundamentaler Markstein für diese Entwicklung: 1843 hat sie erstmalig in der Presse für das Recht und die Pflicht der Frauen auf staatspolitisches Mitwirken im Interesse des Wohles und Gedeihens der Gesellschaft plädiert; 1849 gründete sie mit ihrer „Frauen-Zeitung“ ein wirksames Informations- und Kommunikationsmittel für die Vertretung der Fraueninteressen, und 1865 wurde unter ihrer Führung in Leipzig der Allgemeine deutsche Frauenverein gegründet, den sie dann selbst dreißig Jahre leitete.

Louise Otto-Peters' Engagement für die Frauenrechte war dauerhaft und vielseitig: Sie war Dichterin und Schriftstellerin, die das Bild der Frau ihrer Zeit literarisch gestaltete. Sie wirkte als streitbare Publi-



zistin, die das Recht der Frauen auf Erwerb, auf Bildung und auf Teilnahme am politischen Leben in Artikeln, Aufrufen, Adressen und Petitionen forderte und begründete. Sie war Theoretikerin und Praktikerin, und in allem gibt es gute Gründe, sich für die gebürtige Meißnerin zu interessieren, ihr Werk und Wirken kennenzulernen und ihre Grundsätze für das eigene Leben zu überdenken. In unserer Stadt und weit darüber hinaus.

Auszüge aus dem Programm der Festwoche

Donnerstag, 26. März 2009, 16 Uhr

– Foyer des historischen Rathauses Meißen, Markt 1
Ausstellungseröffnung „Mit den Muth'gen will ich's halten...“ durch Herrn Hartmut Gruner, Bürgermeister der Stadt Meißen, Vortrag von Gabriele Kluge „Louise Otto-Peters' Blick auf Meißen“. Musikalische Begleitung: Landesgymnasium St. Afra

Donnerstag, 26. März 2009, 20 Uhr

– Kino „Cinestar“ Meißen, Theaterplatz
„Nur eine Frau“ – Film über das Leben der Louise Otto, nach einem Roman von Hedda Zinner, Einführung durch Klaus Harder

Sonntag, 28. März 2009, 16 Uhr

– Kino „Cinestar“ Meißen, Theaterplatz
„Nur eine Frau“ – Film über das Leben der Louise Otto, nach einem Roman von Hedda Zinner, Einführung durch Klaus Harder

ANZEIGEN

Telekom-Leistungen / Telefonanlagen / Festnetz / T-Mobile / D2-Vodafone / Auto-Navigation + Multimedia / Car-HiFi / Beschallung ...
... KARL HÄRTWIG
• audio art • ACR Meißen
Bergstr. 1/Ecke Dresdner Str. · 01662 Meißen · Tel. (0 35 21) 71 16 12
www.audioart.de · info@audioart.de

seit 1992
FUNK TAXI MEISSEN IG
(0 35 21) *Wir kommen, wie gerufen!* (0 35 21)
73 77 80 400 500

Massive Schlafmöbelangebote im Februar
Holz, natürlich, schön, massiv!
Mühlberg
Bau- und Möbeltischlerei
Andreas Mühlberg & Robert Mühlberg GbR
Tel./Fax: 03524570341
info@tischlerei-muehlberg.de
www.tischlerei-muehlberg.de

Ohne Provision!

Ab 1. April 2009 in Meißen-Obermeisa (Stadtrand, ruhige Aussichtslage mit Domblick) zu vermieten: **2,5-Raum-Wohnung** (DG), 67 m², Bj. 94, mit Balkon, Bad/WC mit Tageslicht, Keller, Wasch- und Trockenraum, 2 Stellplätze (einer in TG).

KM: 370 €, NK: ca. 180 €

Bilder unter www.immonet.de (Immonet-Nr. 11513124)

Nähere Infos unter: (0 71 54) 18 05 13 o. 0173-9 34 26 34

Wild- und Hausschlachterei Agrargesellschaft Großdobritz mbH

Dresdner Straße 3e · 01689 Niederau OT Großdobritz

Wir empfehlen Fleisch- und Wurstwaren aus Großdobritz – immer frisch von Tieren aus der eigenen Haltung und zu günstigen Preisen (Schwein, Rind, Damwild und Wildschwein)

Hausschlachtung mit Wurstbrühe,

Wellfleisch, Semmelsäckchen und Grützwurst am

26./27. 2. 09 und am 12./13. 3. 09

Wir haben jede Woche geöffnet:

Donnerstag von 9.00–12.00 Uhr

und 14.00–18.00 Uhr

Freitag von 9.00–16.00 Uhr

Tel.: (03 52 49) 7 13 01 · Fax: (03 52 49) 7 94 99

E-Mail: ag.grossdobritz@t-online.de



Mit über 5.000 Mitarbeitern renovieren wir europaweit Türen, Treppen, Küchen und Fenster. Seit über 30 Jahren gehen Dienstleistung und solide Handwerksarbeit bei uns Hand in Hand

Rufen Sie uns an!

(0 35 21) 73 29 37 · Mo.–Fr. von 9–16 Uhr

PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1

Sie

- ◆ suchen einen dauerhaft sicheren Arbeitsplatz
- ◆ haben Spaß am Umgang mit Menschen
- ◆ besitzen handwerkliche/technische Fähigkeiten

Als unser

PORTAS-Ausstellungs- und Verkaufsberater

- ◆ arbeiten Sie im persönlichen Umfeld unserer Kunden im Landkreis Meißen, Dresden, Rödertal
- ◆ setzen Sie ein Erfolgsrezept konsequent um
- ◆ werden Sie von unserem Schulungszentrum ständig unterstützt

Jubilare

Folgende ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben im Monat Februar Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation von Oberbürgermeister Olaf Raschke.

93. Geb.	01.02.09	Maria Sümmerer
91. Geb.	02.02.09	Hildegard Straube
90. Geb.	02.02.09	Hilda Schumann
100. Geb.	05.02.09	Elsa Wildberg
94. Geb.	08.02.09	Anna Elisabeth Muth
92. Geb.	12.02.09	Elsbeth Starke
96. Geb.	13.02.09	Margarethe Voit
90. Geb.	13.02.09	Gerhilde Pawletta
94. Geb.	15.02.09	Gertrud Gaunitz
92. Geb.	15.02.09	Kurt Donath
91. Geb.	15.02.09	Irmgard König
90. Geb.	16.02.09	Annemarie Sommer
94. Geb.	17.02.09	Irmgard Schlafke
92. Geb.	17.02.09	Annemarie Wagner
90. Geb.	18.02.09	Katharina Grimm
93. Geb.	20.02.09	Louise Steffens
96. Geb.	21.02.09	Helene Platzk
95. Geb.	22.02.09	Erna Schmidt
90. Geb.	22.02.09	Margareta Heyde
92. Geb.	24.02.09	Hildegard Pechfelder
92. Geb.	25.02.09	Gertrud Zappe
91. Geb.	26.02.09	Charlotte Mayer
91. Geb.	26.02.09	Erna Richter
94. Geb.	27.02.09	Anneliese Vogel
99. Geb.	28.02.09	Charlotte Reichelt
91. Geb.	28.02.09	Werner Seifert

Schweizer Literaturtage in Meißen

Bereits zum 10. Mal veranstaltet die Sächsischen Landesfachstellen für Bibliotheken gemeinsam mit dem Schweizerisch-Deutschen Wirtschaftsclub e.V. (SDWC) und der schweizerischen Botschaft die Schweizer Literaturtage vom 16. bis 19. März 2009 in Sachsen. In diesem Jahr ist neben den Städten Riesa, Coswig und Chemnitz die Stadt Meißen ein Veranstaltungsort. Dabei ist es Tradition, dass die zur Leipziger Buchmesse von den Schweizer Verlagen des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbandes (SBVV) ausgestellten Medien den Bibliotheken im Rahmen der Literaturtage feierlich übergeben werden. „Wir freuen uns und sind dankbar, dass seitens der Veranstalter dieses Mal unsere Bibliothek gewählt

wurde. Die Stadtbibliothek zählt zu den reichlich genutzten kulturellen Angeboten der Stadt und dass nicht erst, nachdem im vorigen Jahr entschieden wurde, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenfrei das Angebot unserer Bibliothek zu nutzen.“, so der Oberbürgermeister Olaf Raschke.

Im Rahmen der feierlichen Übergabe der Bücher finden am 17. März 2009 zwei Lesungen in der Meißner Stadtbibliothek statt. Der Schweizer Schriftsteller, Peter Stamm, begleitet in diesem Jahr die Literaturtage mit zahlreichen Lesungen und wird auch in Meißen zu hören sein.

Bereits um 11 Uhr erzählt Peter Stamm seine Art des weltweit bekannten Werkes von Jo-

hanna Spyri „Heidi“. Im Anschluss an die Buchpräsentation und die symbolische Übergabe der Medien an die Bibliothek, liest Peter Stamm um 20.00 Uhr im Lesesaal in Meißen aus seinen Erzählungen. Dazu sind alle Interessierten recht herzlich eingeladen.

Peter Stamm, geboren 1963, lebt in Winterthur und arbeitet als freier Autor und Journalist. Er ist Verfasser von erzählender Prosa, Hörspielen und Theaterstücken. Sein erster Roman „Agnes“ erschien 1998, 1999 die Kurzgeschichtensammlung „Blitzes“, 2001 der Roman „Ungefähre Landschaft“ und 2003 Erzählungen unter dem Titel „In fremden Gärten“, seine Theaterstücke erschienen 2004 gesammelt in „Der Kuss des Kohaku“.

Seni-OHR

Seit 2005 ist Seni-OHR im Rathaus installiert.

**Seniorentelefon Meißen
467 462**

Ein offenes Ohr für die Sorgen und Hinweise der Älteren

Jeden Donnerstag 10 bis 12 Uhr

erreichen Sie einen Ansprechpartner für Ihre Anliegen.

Geburten

Der Oberbürgermeister Olaf Raschke gratuliert recht herzlich zu folgenden Geburten:

30.12.2008 **Lenny Roman Heine**
Linda Heine und Roman Heine

31.12.2008 **Leon Sawusch**
Nicole Sawusch und Klemens Müller

31.12.2008 **Augustin Lambert Hesse**
Jana Hesse und Georg Lothar Hesse

04.01.2009 **Freya Ronja Langer**
Katharina Langer und Daniel Langer

07.01.2009 **Leonie Thiel**
Monika Thiel

23.01.2009 **Toni Marcus Stellmaßek**
Sindy Stellmaßek und Marcus Kramer

29.01.2009 **Elias Klünder**
Mandy Klünder und Jirka Klünder

ANZEIGE

**Küchen
Treff**

100%

**Küchen
Treff**

Der beste PREIS!!!

- garantiert -

**Sparen Sie bares Geld und nutzen Sie diese Chance!
Messen Sie uns mit den Großen!**

**Dresdner Straße 10
01662 Meißen
Tel. (0 35 21) 71 84 32
Mo.-Fr. 9.00-18.00 Uhr**

**info@kuechentreff-meissen.de
www.kuechentreff-meissen.de**

1.695,- €

Abholpreis

(Geschirrspüler gegen geringen Aufpreis möglich)

**Küchen-
renovierung
und
-modernisierung**

Arbeitsplattenaustausch

**Geräteaustausch
inkl. Entsorgung**

**Energiesparen durch neue
Küchentechnik**

NEU! UMZUGS- UND RENOVIERUNGSSERVICE!

